

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 149/2020
--	------------------------

Betreff:

Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	13.11.2020
--	------------

Beschlussvorschlag:

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

1. Kreisausschuss	15 Mitglieder + LR
2. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	15 Mitglieder
3. Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport:	19 Mitglieder
4. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung:	19 Mitglieder
5. Bauausschuss:	19 Mitglieder
6. Ausschuss für Soziales und Gesundheit:	19 Mitglieder
7. Finanzausschuss:	19 Mitglieder
8. Rechnungsprüfungsausschuss:	19 Mitglieder
9. Wahlprüfungsausschuss:	19 Mitglieder
10. Ausschuss für Öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz	19 Mitglieder
11. Ausschuss für Digitalisierung	19 Mitglieder
12. Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung	19 Mitglieder
13. Wahlausschuss:	Wahlleiter + 6 Beisitzer

Erläuterungen:

Gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 KrO regelt der Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf festgesetzt.

Gem. § 51 Abs. 1 KrO besteht der **Kreisausschuss** aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.

Dies hat der Kreis in § 6 Abs. 1 seiner Hauptsatzung vom 17.03.2000 in der Fassung vom 01. Januar 2007 wie folgt konkretisiert:

"Der Kreisausschuss besteht aus 15 Mitgliedern und dem Landrat als Vorsitzendem."

Diese Mitgliederzahl wird beibehalten, so dass diesbezüglich keine Änderung der Hauptsatzung erforderlich ist.

Die Größe des **Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien** ist in § 4 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien festgelegt. Nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien 15 stimmberechtigte Mitglieder gem. § 4 AG-KJHG und 8 beratende Mitglieder gem. § 5 AG-KJHG an. Die stimmberechtigten Mitglieder werden gem. § 4 Abs. 2 AG-KJHG für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Die beratenden Mitglieder werden nach § 5 AG-KJHG durch andere Institutionen bestellt.

Der **Wahlausschuss** besteht gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Für die letzte Wahlperiode hatte der Kreistag die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses neben dem Wahlleiter auf 6 festgesetzt.

Zur Zusammensetzung der Ausschüsse bei 15 bzw. 19 Ausschussmitgliedern vgl. anliegende Beispielrechnungen nach Hare-Niemeyer.

Anlagen:

Hare-Niemeyer Sitzverteilung 15 KTM

Hare-Niemeyer Sitzverteilung 19 KTM